

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 338/2023
betreffend Ausbau der Mountainbike-
Infrastruktur im Kanton Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. November 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 338/2023 betreffend Ausbau der Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Februar 2024 folgende von Kantonsrat Andrew Katumba, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 2. Oktober 2023 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine planungsrechtliche Grundlage für eine Mountainbike-Infrastruktur auf Kantonsgebiet zu unterbreiten. Der Bedarf an Infrastruktur für den Mountainbike-Sport ist anzuerkennen und zu ermöglichen. Dabei soll eine von gegenseitiger Toleranz geprägte Koexistenz aller Erholungssuchenden zu Fuss, zu Ross oder auf dem Velo angestrebt werden. Mit einer attraktiven und bedarfsgerechten Mountainbike-Infrastruktur soll die Nachfrage so weit gelenkt werden, um Nutzerkonflikte mit anderen Erholungssuchenden möglichst zu minimieren und Natur, Wild und Landschaft zu schonen.

Bericht des Regierungsrates:

1. Einleitende Bemerkungen

Für die Berichterstattung zum Postulat hat die Volkswirtschaftsdirektion die Erstellung eines kantonalen Mountainbike-Konzepts in Auftrag gegeben. Dazu wurde eine direktions- und ämterübergreifende Begleitgruppe und Projektsteuerung mit Fachleuten aus der Volkswirtschafts-, der Bau- und der Sicherheitsdirektion gebildet. Das Amt für Mobilität (AFM) war federführend, beteiligt waren das Amt für Landschaft und Natur, das Amt für Raumentwicklung, das Tiefbaumt und das Sportamt. Um eine breite Abstützung für das Mountainbike-Konzept zu erlangen, wurden rund 35 betroffene Stakeholder mittels einer Kick-off-Infoveranstaltung, zweier interaktiver Resonanzräume und eines schriftlichen Mitberichtsverfahrens in die Erarbeitung des Mountainbike-Konzepts einbezogen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1224/2025 das Mountainbike-Konzept festgesetzt. Dieser Beschluss und das Mountainbike-Konzept bilden die Grundlagen für die Berichterstattung zum vorliegenden Postulat.

2. Bestehende Mountainbike-Infrastruktur und Bedarf im Kanton Zürich

Seit 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz, SR 705) in Kraft. Es verpflichtet die Kantone und Gemeinden, in einem ersten Schritt ein gutes zusammenhängendes Velowegnetz innerhalb von fünf Jahren zu planen. In einem zweiten Schritt erfolgt die Umsetzung des Velonetzes bis Ende 2042. Die Velonetzplanung wird dabei unterteilt in den Alltagsveloverkehr und den Freizeitveloverkehr. Letzterer umfasst sowohl das Velowandern als auch das Mountainbiken.

Der Kanton Zürich ist der Planungspflicht gemäss Veloweggesetz mit dem kantonalen Velonetzplan nachgekommen. Der kantonale Velonetzplan wurde vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 591/2016) und ist in den regionalen Richtplänen behördlich festgesetzt. Er enthält ein Netz für den Alltagsveloverkehr sowie den Freizeitveloverkehr. Im Bereich Freizeit wurden die bereits seit Langem etablierten Velowanderrouten von SchweizMobil aufgenommen. Mountainbike-(MTB-)Routen sind bislang nicht Bestandteil des kantonalen Velonetzplans. Eine Erhebung über Bestand und Bedarf an MTB-Infrastrukturen im Kanton vom April 2023 weist aus, dass ein grosser Bedarf an offiziellen Angeboten besteht (abrufbar auf zh.ch/mountainbike, zuletzt besucht am 23. Oktober 2025).

Mountainbiken ist im Kanton Zürich eine beliebte Freizeitaktivität. Knapp 6% aller Zürcherinnen und Zürcher gehen dieser Freizeitbeschäftigung nach (Markus Lamprecht / Rahel Bürgi / Hanspeter Stamm, Sport Kanton Zürich 2020, Studie über das Sportverhalten und die Sportbedürfnisse der Zürcher Bevölkerung). Künftig werden noch deutlich höhere Frequenzen prognostiziert. Das gegenwärtige Angebot an MTB-Infrastruktur ist jedoch mit elf offiziellen MTB-Infrastrukturen unzureichend, während zahlreiche nicht signalisierte Trails genutzt werden, was rechtliche, ökologische und soziale Herausforderungen mit sich bringt. Das Mountainbike-Konzept zielt darauf ab, ein bedarfsgerechtes, lenkendes und nachhaltiges MTB-Angebot zu schaffen, das die Bedürfnisse der Bevölkerung erfüllt, Natur und Landschaft schützt und Rücksicht nimmt auf andere Weg- und Waldnutzende.

3. Leitlinien und Grundsätze zur Erarbeitung des Konzepts

Für die Erarbeitung des Konzepts wurden Leitsätze formuliert, die nachfolgend erläutert werden. Das MTB-Angebot soll die Bedürfnisse der Zürcher Bevölkerung nach aktiver Naherholung langfristig erfüllen. Das Konzept verfolgt deshalb den Grundsatz der Koexistenz aller Wegnutzenden und macht strategische Vorgaben zur Schaffung eines attraktiven Angebots für Mountainbikerinnen und Mountainbiker. Es soll eine Lenkungswirkung entfalten, indem ein auf alle Bedürfnisse abgestimmtes, ausreichend signalisiertes und auf die bestehende Infrastruktur aufbauendes Angebot geschafft wird.

Leitsatz 1: Planungsrechtliche Grundlage für eine Mountainbike-Infrastruktur auf Kantonsgebiet schaffen

Das Konzept stützt sich auf nationale und kantonale Rechtsgrundlagen, insbesondere das Veloweggesetz, das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), das Kantonale Waldgesetz (LS 921.1) sowie die Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung. Es ist abgestimmt mit den derzeitigen Arbeiten von SchweizMobil, der nationalen Fachorganisation für das Mountainbiken im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Die rechtliche Situation bezüglich der Befahrbarkeit von Waldwegen mit Mountainbikes ist komplex und erfordert Klarheit, insbesondere für Trampelpfade und Rückegassen sowie Wege mit physischen Absperrungen oder illegal angelegte Trails. Zur Klärung der Rechtslage hat der Kanton ein unabhängiges Rechtsgutachten eingeholt. Gestützt auf dieses Gutachten hält das Konzept fest, dass Mountainbiken im Kanton Zürich grundsätzlich auf allen in der Swisstopo-Karte verzeichneten Wegen erlaubt ist, sofern vor Ort keine offiziellen Fahrverbote signalisiert sind. Abstimmungsinstrument bzw. planungsrecht-

liche Grundlagen für das MTB-Wegnetz sind die regionalen und kommunalen Richtpläne und für die flächigen MTB-Anlagen zusätzlich der Waldentwicklungsplan (WEP). Nach dem jeweiligen raumplanungs- bzw. waldrechtlichen Bewilligungsverfahren kann für neue MTB-Wegabschnitte ein Baugesuch gestützt auf den Eintrag im Richtplan bzw. WEP geprüft und bewilligt werden.

Leitsatz 2: Bedarf an Infrastruktur für den Mountainbike-Sport anerkennen und Angebote ermöglichen

Mountainbiken findet im Kanton Zürich flächendeckend statt, wobei naturnahe, schmale Trails im Wald besonders beliebt sind. Die Bestandes- und Bedarfserhebung von 2023 zeigt, dass das offizielle Angebot mit damals sechs MTB-Infrastrukturen bei Weitem nicht ausreichte und es 36 Hotspots mit hohen Nutzungs frequenzen (mehr als 5000 Fahrten pro Jahr) gibt. Die Zahl der Mountainbikerinnen und Mountainbiker wird aufgrund des Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich und des anhaltenden Trends weiter zunehmen. Mountainbikerinnen und Mountainbiker bevorzugen wohnortnahe Angebote im Aktionsradius von etwa zwei Stunden. Die Mehrheit der Mountainbikerinnen und Mountainbiker befürwortet eine gemeinsame Nutzung der Wege mit anderen Nutzungsgruppen (Koexistenz), wobei Sensibilisierung und ein Verhaltenskodex notwendig sind, um Konflikte zu vermeiden.

Ziel des Konzepts ist es, ein attraktives, sicheres und rechtlich abgestütztes MTB-Angebot zu schaffen, das sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch den Anforderungen an Natur- und Landschaftsschutz, der Land- und Forstwirtschaft sowie den Interessen der Grund eignerinnen und Grundeigentümer gerecht wird. Es soll eine lenkende Wirkung entfalten, dadurch Konflikte mit anderen Nutzungsgruppen vermeiden und die Umsetzung des Angebots gemäss den Vorgaben des Veloweggesetzes bis 2042 sicherstellen. Das Konzept beruht auf dem Prinzip der Koexistenz, fördert Rücksichtnahme und definiert klare Regeln für die gemeinsame Nutzung von Wegen. Die Ziele, Grundsätze und (räumlichen) Strategien wurden vom Regierungsrat festgesetzt (siehe RRB Nr. 1224/2025); sie werden kommuniziert und von den federführenden Direktionen gemeinsam umgesetzt.

Leitsatz 3: Eine von gegenseitiger Toleranz geprägte Koexistenz aller Erholungssuchenden anstreben

Mountainbikerinnen und Mountainbikern ist es grundsätzlich gestattet, alle verzeichneten Wege der Swisstopo-Karte zu nutzen. Ausnahmen bilden offizielle Fahrverbote oder Abschnitte, die ausschliesslich Fußgängerinnen und Fußgängern vorbehalten sind. Querfeldein, d. h. abseits von kartografierten Wegen, darf nicht gefahren werden. Die Sicherheit

aller Wegnutzenden hat Priorität. Rücksichtnahme und gegenseitiger Respekt bilden die Grundlage für die sichere und gemeinsame Nutzung der kartografierten Wege. Fussgängerinnen und Fussgänger haben Vortritt bei gemeinsam genutzten Wegen. Durch die Signalisation und Erstellung von zusätzlichen MTB-Angeboten werden andere Wege und Räume entlastet und Konflikte mit anderen Waldnutzenden sowie mit Flora und Fauna verringert. Durch die raumplanerische und umweltrechtliche Abstimmung sowie den Einbezug von weiteren Akteurinnen und Akteuren wird sichergestellt, dass bei der Netzplanung alle Interessen berücksichtigt werden. Zu diesen gehören neben Kantonen, Regionen, Gemeinden und kantonalen Fachstellen auch das ASTRA, SchweizMobil sowie MTB-Organisationen.

Leitsatz 4: Mit MTB-Infrastruktur Nachfrage lenken, Nutzungs-konflikte minimieren und Natur, Wild und Landschaft schonen

Die Strategie umfasst den Aufbau eines attraktiven, bedarfsgerechten und signalisierten MTB-Angebots, das sich aus dem MTB-Wegnetz und den MTB-Anlagen zusammensetzt. Bestehende Infrastrukturen werden genutzt und gezielt ergänzt. Das Konzept stützt sich auf die 2023 erstellte Bestandes- und Bedarfsanalyse. Darauf aufbauend wurden im ganzen Kanton 19 sogenannte Fokusräume für das Mountainbiken definiert. In diesen Gebieten soll das Mountainbike-Angebot gezielt ausgebaut werden. Die Netz- und Anlagenplanung erfolgt abgestimmt mit Schutzinteressen und unter Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure. Die Sicherheit aller Wegnutzenden wird durch Standards, Betriebskonzepte und Sensibilisierungsmassnahmen gewährleistet. Ein Monitoring des AFM dient zur Erfolgskontrolle und kontinuierlichen Verbesserung, aber auch zur Erhebung objektiver Daten für die Netzplanung.

Weitere Massnahmen sind sodann die Anpassung oder Präzisierung von rechtlichen und Planungsgrundlagen, die Erstellung von Wegleitungen und Merkblättern sowie die Erstellung einer Übersicht der betroffenen Schutzgebiete. Alle für die Umsetzung notwendigen Massnahmen sind in den Massnahmenblättern des Konzepts mit klaren Zuständigkeiten beschrieben. Die Umsetzung erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel.

4. Antrag

Mit dem Mountainbike-Konzept (RRB Nr. 1224/2025) und den nachgelagerten Massnahmen wird dem MTB-Sport ein attraktives Angebot geboten und die Vorgaben des Veloweggesetzes werden erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 338/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli